

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1979

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303 805	29. 5. 1979	Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen	454
97	25. 5. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	455

20303
805

**Verordnung
über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 29. Mai 1979**

Auf Grund des § 78 Abs. 3, des § 86 Nr. 2 und des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die jugendlichen Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Jugendliche Beamte im Sinne dieser Verordnung sind Beamte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Beamten darf acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf vierzig Stunden und ferner die übliche Arbeitszeit der übrigen Beamten der Dienststelle nicht überschreiten. An dienstfreien Tagen dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden.

(2) Am Tage, der einer schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, darf der jugendliche Beamte nicht zum Dienst herangezogen werden.

(3) Werden jugendliche Beamte im Schichtdienst beschäftigt, so darf eine Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen) zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Berufsschule

(1) Ein berufsschulpflichtiger jugendlicher Beamter darf vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht nicht zum Dienst herangezogen werden. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens fünf (Zeit-)Stunden einschließlich der Pausen beträgt, sowie in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens fünfundzwanzig Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen darf er ebenfalls nicht zum Dienst herangezogen werden.

(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Beträgt die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen an einem Tag mindestens fünf (Zeit-)Stunden, so ist sie mit acht Stunden anzurechnen. Berufsschulwochen nach Absatz 1 werden mit vierzig Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beamte, die über achtzehn Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

§ 4

Pausen

Jugendliche Beamte dürfen nicht länger als viereinhalb Stunden ohne Pause beschäftigt werden. Als Pausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens fünfzehn Minuten. Die Pausen betragen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden insgesamt mindestens dreißig Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens sechzig Minuten. Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 5

Tägliche Freizeit und Nachtruhe

(1) Zwischen dem Ende des täglichen Dienstes und dem nächsten Dienstbeginn oder dem Beginn des Berufsschulunterrichts müssen mindestens zwölf Stunden liegen.

(2) In der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden.

§ 6

Fünf-Tage-Woche, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe

(1) Jugendliche Beamte dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

(2) Werden jugendliche Beamte ausnahmsweise an einem Samstag beschäftigt, so ist die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

(3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden.

§ 7

Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden (§ 22 JArbSchG).

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über sechzehn Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der jugendlichen Beamten durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist.

§ 8

Ärztliche Untersuchungen

(1) Das Zeugnis des Gesundheitsamtes, durch das vor der Berufung in das Beamtenverhältnis die gesundheitliche Eignung nachzuweisen ist, muß (als Nachweis einer Erstuntersuchung) auch Angaben über den Entwicklungsstand des jugendlichen Beamten sowie darüber enthalten, ob die Gesundheit oder die Entwicklung des jugendlichen Beamten durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird und ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Ein Jahr nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ist der jugendliche Beamte durch einen beamteten Arzt oder einen Betriebsarzt des Dienstherrn, oder – soweit solche nicht oder nicht in dem Verwaltungsbereich, dem der jugendliche Beamte angehört, vorhanden sind – durch das Gesundheitsamt nachzuuntersuchen. Das Zeugnis über die Nachuntersuchung muß außer den in Absatz 1 genannten Angaben auch solche über die Auswirkung der Beschäftigung auf die Gesundheit und die Entwicklung des jugendlichen Beamten enthalten.

(3) Kann der die Nachuntersuchung durchführende Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des jugendlichen Beamten nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer fachärztlichen Ergänzungsuntersuchung vorliegt, so hat er eine solche Ergänzungsuntersuchung möglichst durch einen Facharzt oder Zahnarzt des Dienstherrn zu veranlassen.

(4) Wenn der jugendliche Beamte es wünscht, hat der Dienstherr ihn nach Ablauf jeden weiteren Jahres erneut nachuntersuchen zu lassen. Der Dienstherr hat den jugendlichen Beamten rechtzeitig auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Kosten für die Nachuntersuchungen durch das Gesundheitsamt trägt der Dienstherr als Veranlasser. Das gleiche gilt für Ergänzungsuntersuchungen (Absatz 3).

(6) Nennt ein Zeugnis nach Absatz 1, 2 oder 4 Arbeiten, durch deren Ausführung die Gesundheit oder die Entwicklung des jugendlichen Beamten gefährdet wird, so darf der jugendliche Beamte mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Der Arzt unterrichtet die Personensorgeberechtigten über solche Angaben und über seine Empfehlungen.

(7) Für die Durchführung einer Nachuntersuchung nach Absatz 2 oder 4 sowie einer Ergänzungsuntersuchung nach Absatz 3 ist der jugendliche Beamte vom Dienst freizustellen.

(8) Der Dienstherr hat die Nachuntersuchungen nach Absatz 2 und, sofern der jugendliche Beamte es wünscht, auch nach Absatz 4 rechtzeitig zu veranlassen sowie den jugendlichen Beamten schriftlich davon zu unterrichten.

und dabei Zweck und Umfang der Untersuchung anzugeben. Für die Untersuchungen sollen die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchungsbögen verwendet werden.

§ 9

Aufenthaltsraum

Für jugendliche Beamte sollen nach Möglichkeit für den Aufenthalt während der Pausen Aufenthaltsräume oder in der warmen Jahreszeit Plätze im Freien bereitgestellt werden.

§ 10

Unterrichtung

(1) Vor Aufnahme ihres Dienstes sind jugendliche Beamte über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterrichten. Die Unterrichtung ist vor Aufnahme jeder Beschäftigung, mindestens jedoch halbjährlich vorzunehmen.

(2) Jugendliche Beamte sind ferner in geeigneter Weise über den Inhalt dieser Verordnung zu unterrichten. Für sie ist ein Text dieser Verordnung zur Einsicht auszulegen.

§ 11

Mutterschutz

Mehrarbeit im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) ist bei einer jugendlichen Beamtin jede Dienstleistung, die über acht Stunden täglich und vierzig Stunden in der Woche hinausgeht; § 9 Abs. 4 der Verordnung findet keine Anwendung.

§ 12

Ausnahmen

(1) Die §§ 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn jugendliche Beamte in Notfällen mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten beschäftigt werden müssen, weil andere Bedienstete nicht zur Verfügung stehen. Mehrarbeit ist durch Gewährung von Dienstbefreiung innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von § 5 Abs. 2 zulassen, daß jugendliche Beamte bis 21.00 Uhr oder ab 6.00 Uhr beschäftigt werden dürfen, wenn dringende dienstliche Gründe diese erfordern. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte. An dem Tag, der einem Berufsschulstag unmittelbar vorangeht, ist eine Beschäftigung nach 20.00 Uhr unzulässig, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschulstag vor 9.00 Uhr beginnt.

§ 13

Jugendliche Polizeivollzugsbeamte

(1) Für jugendliche Polizeivollzugsbeamte gelten die §§ 2 bis 12 nur, soweit in Abs. 2 und in den §§ 14 bis 16 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die ärztlichen Untersuchungen (§ 8) sind von Polizeiarzten vorzunehmen.

§ 14

Heranziehung zu Einsätzen zur Unterstützung von Polizeibehörden

(1) Jugendliche Polizeivollzugsbeamte dürfen zur Unterstützung von Polizeibehörden nur eingesetzt werden, wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen auf Einheiten mit ausschließlich volljährigen Polizeivollzugsbeamten nicht zurückgegriffen werden kann.

(2) Der Einsatz von jugendlichen Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden, ist nur zulässig bei

1. Katastrophen,
2. besonders schweren Unglücksfällen,

3. außergewöhnlichen Lagen, die die Polizei in besonderem Maße beanspruchen.

Über ihren Einsatz entscheidet der Innenminister.

(3) Im Falle eines Einsatzes nach den Absätzen 1 und 2 sind Ausnahmen von § 2 Abs. 1 und den §§ 4 bis 7 zulässig. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 15

Ausnahmen von der Nachtruhe

(1) Jugendliche Polizeivollzugsbeamte dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr beschäftigt werden

1. für Zwecke der Ausbildung

- a) im ersten Ausbildungsjahr höchstens zweimal im Monat,
- b) im zweiten Ausbildungsjahr während des Einzeldienstpraktikums und sonst höchstens viermal im Monat,

2. für Sicherungs-, Wach- und Bereitschaftsdienst höchstens viermal im Monat,

insgesamt jedoch im 1. Ausbildungsjahr nicht öfter als sechsdreißigmal, im 2. Ausbildungsjahr nicht öfter als achtundvierzigmal.

(2) Im Anschluß an eine Beschäftigung in der Nacht ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(3) Soweit jugendliche Polizeivollzugsbeamte während des Bereitschaftsdienstes nicht zum Einsatz herangezogen werden, kann von Absatz 2 abgewichen werden.

§ 16

Ausnahmen von der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe

Für Zwecke der Ausbildung sowie für Sicherungs-, Wach- und Bereitschaftsdienst dürfen jugendliche Polizeivollzugsbeamte höchstens einmal im Monat an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag beschäftigt werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 227), geändert durch Verordnung vom 4. November 1969 (GV. NW. S. 730), aufgehoben.

Düsseldorf, den 29. Mai 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 454.

97

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze Vom 25. Mai 1979

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S.

27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Tarif für die Fährten am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 27. Mai 1974 (GV. NW. S. 191) wird wie folgt geändert:

Anlage Die Anlage (Fährgelttarif) zu § 1 Abs. 1 Satz 1 wird durch den dieser Verordnung beigefügten neuen Fährgelttarif ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage

zur Verordnung über den Tarif für die Fährten am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze

Fährgelttarif

	Fährgelt DM
1 Personen	
1.1 bei einfacher Fahrt oder bei Hin- und Rückfahrt	
1.11 je Person nach vollendetem 10. Lebensjahr	
1.111 bei einfacher Fahrt	0,80
1.112 bei Hin- und Rückfahrt	1,30
1.12 je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei einfacher Fahrt	0,40
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden frei befördert	
1.2 bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden,	
1.21 für insgesamt 10 Fahrten, Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	6,—
2 Beförderte Gegenstände	
2.1 je Gegenstand bei einfacher Fahrt,	
2.11 soweit sie den Stehplatz einer Person einnehmen: Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen sowie Gepäck und sonstige Gegenstände	0,80
2.12 Fahrrad, Mofa oder Moped	0,80
2.2 je Gegenstand bei Hin- und Rückfahrt	
2.21 wie zu 2.11	1,30
2.22 wie zu 2.12	1,30
3 Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten	
3.1 je Person ohne Fahrzeug	4,50
3.11 wie zu 3.1 mit Fahrrad, Mofa oder Moped	7,50
3.12 wie zu 3.1 mit Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	8,50

4 Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis	
4.1 je Person ohne Fahrzeug	9,50
4.11 wie zu 4.1 mit Fahrrad, Mofa oder Moped	15,—
4.12 wie zu 4.1 mit Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	20,—
5 Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer	
5.1 Lastkraftwagen oder Anhänger je Stück	
5.11 bei einfacher Fahrt	
5.111 bis zu 2 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	3,50
5.112 mit mehr als 2 t bis zu 3 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	6,—
5.113 mit mehr als 3 t bis zu 5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	8,50
5.114 mit mehr als 5 t bis zu 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen	10,—
beladen	11,—
5.115 mit mehr als 7,5 t bis zu 10 t Tragfähigkeit unbeladen	12,—
beladen	14,—
5.116 über 10 t Tragfähigkeit unbeladen	17,—
beladen	20,—
5.12 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
5.121 wie zu 5.111	25,—
5.122 wie zu 5.112	40,—
5.123 wie zu 5.113	60,—
5.2 Zugmaschinen (deren Anhänger wie zu 5.11)	
5.21 bis zu 16 kW	4,50
5.22 über 16 kW	6,—
5.3 Personenkraftwagen, Beiwagengespanne	
5.31 bei einfacher Fahrt	
5.311 Kleinkraftwagen bis zu 800 cm ³ Hubraum, Motorräder und Motorroller mit oder ohne Beiwagen	2,—
5.312 Personenkraftwagen und Kombiwagen bis zu 3000 cm ³ Hubraum	3,—
5.313 Personenkraftwagen und Kombiwagen über 3000 cm ³ Hubraum	4,—
5.32 Wochenkarten für 10 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten	
5.321 Kleinkraftwagen bis zu 800 cm ³ Hubraum	14,—
5.322 wie zu 5.312	19,—
5.33 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
5.331 wie zu 5.311	17,—
5.332 wie zu 5.312	25,—
5.333 wie zu 5.313	32,—
5.4 Kraftomnibusse oder Anhänger je Stück	
5.41 bei einfacher Fahrt	
5.411 bis zu 10 Sitzplätzen	3,50
5.412 mit mehr als 10 bis zu 25 Sitzplätzen	6,—
5.413 mit mehr als 25 bis zu 50 Sitzplätzen	11,—
5.414 mit mehr als 50 Sitzplätzen	13,—
5.415 Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen	2,50

5.416	sonstige Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen)	
	einachsige	3,50
	mehrachsig	5,—
5.42	Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
5.421	wie zu 5.411	25,—
5.422	wie zu 5.412	40,—
5.423	wie zu 5.413	60,—
6	Tiere	
6.1	Pferde, Rindvieh, Maultiere, Maulesel, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	2,50
6.2	wie zu 6.1 im Geschirr je Stück	2,—
6.3	Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,80
6.4	Hunde, die nicht getragen werden, je Stück	0,50
	Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert oder getragen werden, wird ein besonderes Fährgeld nicht erhoben	
7	Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährgeld für das Gespann nach 6.2	
7.1	Fuhrwerke (Marktfahrzeuge, Gigs, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge) unbeladen oder beladen	2,50
7.2	Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	2,—
7.3	Möbel- und Kirmeswagen bis 8 m Länge	12,—
7.4	Möbel- und Kirmeswagen über 8 m Länge, Dreschmaschinen	14,—
8	Vom Fährgeld befreit sind Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Blinde mit amtlichem Ausweis sowie deren Begleitpersonen oder Führerhund, ferner der Krankenstuhl eines Gehbehinderten	
9	Allgemeine Bestimmungen	
9.1	Die Tarife gelten nur innerhalb der täglichen Betriebszeit. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt.	
9.2	Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.	
9.3	Jeder Fahrgast, der ohne Fahrschein angetroffen wird, ist verpflichtet, das Zehnfache des tarifmäßigen Fahrpreises zu zahlen, mindestens jedoch 20,— DM.	

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf